

Ergänzendes Verfahren zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für die Hähnchenmastanlage Iris Flentje am Standort Asendorf, Hardenbostel 20

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Diepholz nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 7 Abs. 5 UmwRG

Frau Iris Flentje hat die Errichtung einer Hähnchenmastanlage mit 39.900 Plätzen, Errichtung einer Abluftreinigungsanlage, zwei Futtermittelsilos und einer Dungplatte, die Aufgabe der Schweinehaltung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 39.900 Tierplätzen Hähnchenmast nach § 4 BImSchG vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, mit Antrag vom 03.07.2017 beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück Hardenbostel 20, 27330 Asendorf, Gemarkung Hohenmoor, Flur 1, Flurstück 30/1.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.1.3.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erforderlich.

Die Genehmigung wurde am 26.03.2018 erteilt. Auf Grund zuletzt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 16.11.2021 – 12 ME 78/21 beantragte Frau Iris Flentje die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 5 UmwRG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG. Das ergänzende Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 63 DH 2208/2017 beim Landkreis Diepholz als zuständiger Genehmigungsbehörde geführt.

Im Vergleich zu dem ursprünglichen Genehmigungsverfahren wird die Frischwasserversorgung der Anlage nicht mehr mittels Brunnenbohrung aus dem Grundwasser erfolgen, sondern wird die Entnahme aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, auf Antrag von Frau Iris Flentje und nachdem der Landkreis Diepholz dies als zweckmäßig erachtet hat, durchgeführt.

Der UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Der Antrag und die Antragsunterlagen (einschließlich des UVP-Berichts)

- UVP-Bericht vom 25.01.2024
- Immissionsgutachten zu Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosolen vom 10.07.2017 inkl. ergänzender Stellungnahmen vom 27.12.2017, 07.03.2019, 02.08.2019, 28.10.2019 und 20.04.2020
- Gutachterliche Stellungnahmen zu Bioaerosolen vom 15.06.2019, 17.06.2019, 14.08.2019 und 04.11.2019

- Gutachterliche Stellungnahmen zu den Auswirkungen der Ammoniakemissionen auf benachbarte Pflanzen und Ökosysteme vom 09.08.2021, 06.01.2022 und 05.11.2022
- Daneben sind Anlagen- und Betriebsbeschreibung, zum Arbeitsschutz, zur Betriebseinstellung, zu Abfällen, zu Wasser und Abwasser, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz sowie zur Tierhaltung ebenfalls Teil der ausgelegten Unterlagen.

sowie die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen

- Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz vom 20.07.2023
- Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz vom 23.08.2023
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz vom 25.08.2023
- Stellungnahme des Team Planungsaufsicht und des Teams Immissionsschutz des Fachdienstes Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz vom 12.09.2023
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz vom 12.09.2023
- Stellungnahme des Brandschutzprüfers des Landkreises Diepholz vom 02.10.2023
- Stellungnahme des Teams Wassergefährdende Stoffe des Fachdienstes Umwelt und Straße des Landkreises Diepholz vom 24.11.2024

liegen in der Zeit vom

11. März 2024 bis einschließlich 11. April 2024

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung digital von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2 in 49356 Diepholz,
2. Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen,
3. Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden
4. Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg

zur Einsicht aus.

Die vorbezeichneten Unterlagen werden zudem im o.g. Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Diepholz unter <https://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem **11. März 2024 bis einschließlich 13. Mai 2024** (Einwendungsfrist) schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt

werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Formvervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nichtdeutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt gelassen werden. Ebenso können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.

Rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen werden am **17.06.2024 um 10 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landkreises Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz** erörtert.

Die Erörterung ist öffentlich. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass

- a) dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint;
- b) die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins die Genehmigungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens trifft und
- c) im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; und
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Alternativ besteht entsprechend der Voraussetzungen des § 27c Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten und anstelle dessen eine Online-Konsultation gem. § 27c Abs. 2 VwVfG durchzuführen.

Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden oder der Erörterungstermin nicht stattfinden, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.

gez. Maaß